

## HGF zu FLAG-Eigentum vor dem Hintergrund der Beständigkeit der Vorhaben

**F: Mit Ablauf des Programmzeitraums des EFF werden viele FLAGs formell aufhören zu existieren. Müssen die Verwaltungsbehörden die Regeln hinsichtlich der Beständigkeit der Vorhaben auf die Aktivitäten von FLAGs anwenden?**

**A:** Artikel 56 der EFF-Verordnung (1198/2006) verweist auf die Beständigkeit der „Vorhaben“ und gilt daher für von FLAGs ausgewählte und von Begünstigten umgesetzte Projekte. Er gilt nicht für die laufenden Kosten der FLAGs, die nur für den Zeitraum förderfähig sind, in der die FLAGs aktiv sind.

**F:** Wie lauten die Regeln in Bezug auf die Förderfähigkeit von Ausgaben für Anlagengüter, die FLAGs unter „laufende Kosten“ erworben haben?

**A:** Wenn die FLAGs Anlagengüter unter „laufende Kosten“ erworben haben, welche je nach nationalem Recht über eine gewisse Anzahl von Jahren abgeschrieben werden müssen, kann nur der bis zum Ende des Förderzeitraums (bis 31. Dezember 2015) abgeschriebene Teil als förderfähige Kosten angesehen werden.

In Fällen, in denen die Anlagengüter bei Ablauf des Programms einen Residualwert aufweisen, sollten die betroffenen FLAGs demnach den (Rest-)Wert von ihren endgültigen Ausgabeerklärungen abziehen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die FLAGs ermuntert, Leasingverträge für die Sachanlagen zu verwenden, die sie als laufende Kosten finanzieren wollen, insbesondere bei solchen Anlagengütern, deren Abschreibungszeiten über den Förderzeitraum hinausgehen würden.